

amtliche Bekanntmachung

034 K 067/22



AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, den 12.09.2024 um 9:00 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg
Saal A 102**

der im Grundbuch von Dabringhausen Blatt 1901 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

- a) Gemarkung Dabringhausen, Flur 30, Flurstück 228,
Waldfläche, Verkehrsfläche, Am Dicken Stein, Größe: 8.512 m²
- b) Gemarkung Dabringhausen, Flur 15, Flurstück 21,
Landwirtschaftsfläche, In der Köschwiese, Größe: 740 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um zwei unbebaute Grundstücke. Flurstück 228 liegt ca. 2,5 km Luftlinie, Flurstück 21 ca. 1,5 km Luftlinie von Dabringhausen entfernt. Eigene öffentliche Zuwegungen sind jeweils nicht vorhanden. Bei dem Flurstück 228 handelt es sich um ein Waldgrundstück ohne Bauerwartung. Bei dem Flurstück 21 handelt es sich um landwirtschaftliches Brachland, welches durch Fließgewässer durchschnitten wird, ohne Bauerwartung. Die Grundstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet sowie (Flurstück 228) im Bereich der Wasserschutzzonen IIA und IIIA der Großen Dhünntalsperre.

Lage: Wermelskirchen, Gemarkung Dabringhausen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf a) 4.000,00 EUR, b) 800,00 EUR, Gesamt: 4.800,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 29.04.2024